

SATZUNG DES SPORTSTIFT E.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.09.2015 in Heidelberg.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am _____.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg unter der Registriernummer VR 701165.

Präambel

Wieso Sportstift e.V.?

Sport ist ursprünglich die Kurzform des englischen Worts disport = Vergnügen, auch verstanden als Zeitvertreib oder Spiel. Als ursprünglicher Stift entsprangen die ersten Stiftungen in Deutschland. Im Stift lag der fromme Gedanken des Stifters, sein eigenes Seelenheil zu sichern. Ein Stift im Maschinenbau hingegen verbindet, zentriert oder sichert.

In Deutschland ist für den Sport die enge Verbindung zwischen NPOs/Vereinen, den Verbänden und dem politisch-administrativen Bereich als Kennzeichen typisch. Die Verbände fungieren in diesem System als Mittler zwischen den Sportvereinen und dem öffentlichen Bereich von Politik und Verwaltung. Wie kaum ein anderer Bereich spiegeln die Entwicklungen des Sports dabei gesellschaftliche und politische Veränderungsprozesse wider. Das ist gut und richtig. Aber das kann nicht alles sein. Da der deutsche Sport einen wichtigen Beitrag zur Inklusion leistet, möchten wir den Inklusionsgedanken im Sport konsequent unterstützen und ausbauen. Dabei begreifen wir Inklusion als einen fortwährenden Prozess, der für den Sport bedeutet, dass sich die Vereine vollständig öffnen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Religion, Anschauung, sexueller Identität aber im Besonderen unabhängig von Behinderung.

Flüchtlinge treiben Sport in einem Sportverein, werden integriert, lernen die deutsche Sprache und Kultur kennen, klären durch Ihre Erlebnisse und Geschichten Ihre neuen Sportkameraden/innen auf, nehmen Berührungspunkte an und leisten damit einen wichtigen Bildungsauftrag. Andere Menschen mit körperlichen Einschränkungen haben einen Sportverein als Treffpunkt, treiben dort Sport, finden neue Freunde, kommunizieren, stärken Körper und Geist und schöpfen Vertrauen in sich selbst.

Das sind Ansätze, die wir suchen – dabei soll Sportstift e.V. helfen!

Was möchte der Sportstift e.V. also leisten? Mit und über den Sport Vergnügen schenken, Inklusion in die Mitte der Gesellschaft rücken, informellen und organisierten Sport inklusiv miteinander verbinden und den fortwährenden Inklusionsprozess fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "SportStift e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands fest. Das Nähere regelt die Mitgliedsbeitragsordnung, die der Vorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlässt.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO.

3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Initiierung von Projekten, die der Inklusion im oder mit Sport dienen
 - b. Ausrichtung von Veranstaltungen
 - c. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit
 - d. seine Funktion als Ansprechpartner und Vermittler für Inklusion und Sport

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verwendet sein Vermögen ausschließlich für die genannten Zwecke oder führt es zweckgebundene Rücklagen zu. Die Ansammlung von Rücklagen ist im Rahmen der gemeinnützigen Auftragsstellung zulässig.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn sie verhältnismäßig sind, nachgewiesen werden und dem Zweck des Vereins dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der vertretungsberechtigte Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds; er bedarf der Schriftform.
5. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einer von diesen bevollmächtigten Person vertreten. Die Vertretung und die Bevollmächtigung sind schriftlich nachzuweisen.
6. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
9. Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
10. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.
3. Der Vorstand kann ständige oder temporäre, aufgabenbezogene Arbeitsgruppen mit (externen) Experten / Multiplikatoren einrichten und innerhalb ihres Aufgabenbereichs Handlungskompetenzen zuweisen; sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Gesamtvorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden ordentlichen oder gegebenenfalls außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ein etwaiger Rücktritt vom Vorstandsamt muss schriftlich erklärt werden.
4. Bei Freiwerden eines Vorstandamtes, fällt diese bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden, bei seinem Ausscheiden an den 2. Vorsitzenden oder an den Schatzmeister.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand haftet gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Im Übrigen bleiben die Regelungen in § 31 a BGB unberührt.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse sind im Umlaufverfahren möglich.
9. Ein Vorstandsmitglied kann im Sinn des § 181 BGB, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Ausführung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die der satzungsgerechten Mittelvergabe.
2. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin ein. Er leitet die Sitzungen. Für Vorstandssitzungen gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen, für die Mitgliederversammlung von drei Wochen. Einladungen zu Vorstandssitzungen können in elektronischer Form erfolgen, Einladungen zu Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer führt die Vereinsgeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Vermögenslage des Vereins.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen. Eine zusätzliche außerordentliche Prüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands.
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Beschlussfassung über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung, bei der wenigstens 50% der eingeschriebenen Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sein müssen.
6. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlichem Verfahren möglich. Dazu leitet der 1. Vorsitzende den Mitgliedern entsprechende Beschlussvorlagen mit Angabe einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zu. Zur Beschlussfassung gilt Abs. 6 sinngemäß.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 9 Abs 7, Satz 2 f.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen einer konkret zu benennenden gemeinnützigen Organisation zu, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

MITGLIEDSBEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Mitgliedsbeitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeitragsordnung erfolgt gemäß § 1 Abs 4 Satzung Sportstift e.V. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands fest. Das Nähere regelt die Mitgliedsbeitragsordnung, die der Vorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlässt.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

BEITRAGSKLASSE	MITGLIEDSFORM	BEITRAGSHÖHE PRO JAHR
01	Natürliche Person	EUR 25,--
02	Natürliche Person mit einem Schwerstbehindertenausweis	EUR 12,50--
Vereine		
03	Kleinverein (1-400 MG)	EUR 75,--
04	Kleiner Verein (401-1000 MG)	EUR 100,-
05	Mittelgroßer Verein (1001-3000 MG)	EUR 150,-
06	Großer Verein (mehr als 3000 MG)	EUR 200,-
Juristische Person des privaten Rechts		
07	Kleinbetriebe (1-10 MA)	EUR 50,--
08	Kleinbetriebe (10-100 MA)	EUR 100,--
09	Mittelbetriebe (100-1000 MA)	EUR 200,--
10	Großbetriebe (mehr als 1000 MA)	EUR 500,--
Juristische Person des öffentlichen Rechts		
11	z.B. Sparkassen, Anstalten des öffentlichen Rechts	EUR 400,--
Stiftungen (private, nichts-rechtsfähige & öffentliche Stiftungen)		
12	Stiftungen	EUR 250,--

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich EUR 5,-- zu zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Gebühren i.H.v. EUR 2,50 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.07. eines jeden Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
7. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.



§ 4 Vereinskonto

Bank

IBAN

BIC

§ 5 Vereinsaustritt

1. Der Austritt erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 Satzung Sportstift e.V.